

Rechtsfragen an Fachanwalt Dr. Stebner

Im Anwaltsbüro Dr. Stebner werden auch Fragen von Mandanten bearbeitet, die über den Fall hinaus Bedeutung haben und für andere Ärzte interessant sein können. Diese Fragen und Antworten werden in urologen.info veröffentlicht.

Rechtsfolgen der Praxisaufgabe

Frage:

Meine Facharztpraxis gebe ich aus Altergründen 2018 auf. Da ich vor einigen Jahren bereits den Teil Vertragsarztpraxis verkauft hatte, führte ich eine immer weiter zurückgehende kleine Privatpraxis. Zu den juristischen Folgen der Praxisaufgabe habe ich einige Fragen.

1) Mein Versicherungsmakler hat mich, als ich meine Berufshaftpflichtversicherung kündigen wollte, darauf hingewiesen, dass ich noch einige Jahre die Versicherung aufrechterhalten sollte, da sich immer

noch Patienten mit von mir verursachten Schädigungen melden könnten. Wenn dem nicht so ist, wie lange sollte ich dann die Versicherung noch aufrechterhalten? Immerhin habe ich dadurch hohe jährliche Kosten.

2) Muss ich meine Patienten über die Praxisaufgabe informieren? Wenn ja, wie lange im Voraus?

3) Da ich schon recht betagt bin und wir komplizierte Familienverhältnisse haben, habe ich mit meiner Frau beraten, was nach meinem Tod mit den Dokumentationen zu geschehen hat. Mir ist klar, dass ich sie in meinem Keller aufzubewahren habe, und zwar für zehn Jahre. Angenommen, ein Erbschein ist noch nicht erteilt, und Patienten verlangen Karteikarten heraus: Kann meine Frau unbedenklich Kopien der Karteikarten herausgeben, ohne zu wissen, was darin steht, und ohne tatsächlich Erbe zu sein? Was macht meine Frau mit den Karteikarten, solange es keine Rechtsnachfolge gibt?

Antwort:

1) Entscheidend für die Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherung ist nicht, wann Haftungsansprüche geltend gemacht werden, sondern wann sie entstanden sind. Dies ist der Zeitpunkt der Behandlung. D.h., die Berufshaftpflichtversicherung ist auch noch nach Jahren, wenn sie gekündigt wurde, eintrittspflichtig. Der Versicherungsmakler geht offensichtlich von den Verjährungsvorschriften aus, die jedoch für die grundsätzliche Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers nicht relevant sind. Der Haftpflichtversicherer kann sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nur unter

bestimmten Voraussetzungen und Zeitabläufen auf eine Verjährung berufen, muss also nicht leisten. Die Auskunft des Versicherungsmaklers ist unzutreffend; Sie können Ihre Berufshaftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Praxisaufgabe kündigen. Nur dann, wenn Sie noch gelegentlich außerhalb einer Niederlassung ärztlich tätig sein wollen, empfiehlt sich eine fortgesetzte Mindestversicherung.

2) Den Stichtag Ihrer Betriebsaufgabe sollten Sie mit Ihrem Steuerberater abstimmen. Zu dem Zeitpunkt erfolgt dann auch Ihre Anzeige an die Ärztekammer, den Praxisbetrieb aufzugeben. Die Mitteilung können Sie um den vorgenannten Zeitpunkt herum an die Kammer senden. Für die Mitteilung an Ihre Patienten gibt es keine festen Regeln. Wichtig ist, dass über den Stichtag hinaus keine Terminvereinbarungen oder sonstige Absprachen für Weiterbehandlungen mit Patienten stehen. Empfehlenswert ist, dass Sie bereits Monate im Voraus die Patienten unterrichten, die sich in laufender Behandlung befinden, damit sich diese um eine Fortsetzung der Behandlung bei Kollegen bemühen können.

3) Patienten haben nach § 630g BGB (www.gesetze-im-internet.de) ein Einsichtsrecht in die Dokumentation, die durch Fertigung von Fotokopien erfüllt werden sollte. Der Anspruch richtet sich gegen die Erben. Stehen diese noch nicht fest, sind diejenigen, die die Sachherrschaft über die Kartei haben, Erbschaftsbesitzer. In Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB) erfüllen sie die Verpflichtung für die Erben. Die Erbschaftsbesitzer verwalten den Nachlass ebenfalls als Geschäfts-



führung ohne Auftrag für die Erben, bis diese feststehen.

Wenn schon bekannt ist, dass die gesetzliche Erbfolge zu Komplikationen führen wird, empfiehlt sich dringend die Abfassung eines Testamentes. In einem Aufsatz für urologen.info, Ausgabe 12/2015, habe ich mich grundlegend mit erbrechtlicher Gestaltung beschäftigt: „Mit Erbrecht hat irgendwann jeder zu tun – Rechtzeitige Gestaltung ist für Erblasser und Erben wichtig“. Diesen und andere Artikel können Sie einsehen unter: http://www.andrologen.info/uros/zeitschrift/zeitschrift_archiv.php.

Bildliche Darstellung von Behandlungserfolgen

Frage:

Ist es erlaubt, bei Vorträgen sichtbare körperliche Behandlungserfolge (mit Zustimmung des Patienten) in Form von Bildern darzustellen bzw. auch auf der Homepage zu veröffentlichen?

Antwort:

Nach der Liberalisierung des Heilmittelwerbegesetzes (www.gesetze-im-internet.de) ist nach § 11 Abs. 1 Satz 3 HWG nur noch die vergleichende Darstellung von operativen, plastisch-chirurgischen Eingriffen vor und nach dem Eingriff untersagt. Bitte beachten Sie aber auch § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. HWG: „Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden mit einer bildlichen Darstellung, die in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers auf Grund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im menschlichen Körper oder in Körperteilen verwendet.“

Audioaufnahme von Therapiesitzungen

Frage:

Ich erbringe psychotherapeutische Leistungen, die ich nach Nrn. 860 bis 887 GOÄ abrechne. Für mein Therapiekonzept kann es in manchen Behandlungsfällen wichtig sein, Patienten ihre früheren Aussagen und ihr Verhalten in der Psychotherapie später zu spiegeln. Kann ich Audioaufnahmen von den Therapiesitzungen machen und diese dann später ggf. in den Behandlungen verwenden? Selbstverständlich würde alles unter strengster Beachtung der Schweigepflicht erfolgen.

Antwort:

Die von Ihnen überlegten Audioaufnahmen der Therapiesitzungen sind eine Dokumentation im Sinne von § 630f BGB (www.gesetze-im-internet.de). Schriftliche Dokumentationen sind für Ärzte verpflichtend, und eine Einwilligung der Patienten muss nicht vorliegen. Anders ist dies mit Audioaufnahmen. Sie benötigen hierfür die schriftliche Einwilligung der Patienten. Diese muss auch enthalten, wo die Aufnahmen gespeichert bzw. aufbewahrt werden. Empfehlenswert ist, die Einwilligung auf einen Behandlungsfall zu beziehen, d.h., wenn der Patient dann nach Monaten oder Jahren wieder behandelt wird, sollte er eine neue Einwilligung unterzeichnen. Eine Kopie der Einwilligung ist dem Patienten auszuhändigen.

Behandlung von Verwandten und Kostenerstattung

Frage:

Ich bin Urologin in eigener Praxis. Besteht ein Verbot oder eine Einschränkung für die Beratung oder Behandlung von Familienmitgliedern oder Verwandten?



Antwort:

Angehörige können und sollen genauso wie Fremde behandelt werden. Die Ehegatten- und Verwandtenbehandlung ist in den Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung mit einbezogen. Sind die Angehörigen privat versichert, ergibt sich jedoch eine Einschränkung bei der Kostenerstattung. § 5 Abs. 1 g Allgemeine Versicherungsbedingungen bestimmt: „Keine Leistungspflicht besteht für Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.“ Allgemein erfolgt problemlos eine Kostenerstattung beispielsweise von eingelösten Privatrezepten, wenn die Diagnose darauf notiert ist. Soll diese nicht offenkundig werden, kann eine ärztliche Bescheinigung später angeheftet werden. Daraus soll sich dann die medizinische Notwendigkeit der Verschreibung ergeben. ◀

*Dr. jur. Frank A. Stebner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht
Tel.: +49 5341-85310
Fax: +49 5341-853150
E-Mail: info@drstebner.de,
Internet: www.DrStebner.de*